

Biebrich 1978/1

Bebauungsplan - Textteil

Auf den im Bebauungsplan bezeichneten Flächenstreifen wird das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1, Ziff. 15 BBauG in dem Maße festgesetzt, daß je 1 qm 1 Strauch und je 150 qm 1 Baum mit mindestens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen und zu unterhalten sind.